

# ORDNUNG

## über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 07.12.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 67 Abs. 3, 3a des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.347), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 07.12.2011 die nachfolgende Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2012 vom 04.05.2012 S.114 bekanntgemacht und zuletzt durch Änderungsordnung vom 16.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2018 vom 02.05.2018, S. 22) geändert.

### Inhaltsübersicht

#### **I. Abschnitt**

##### **Erwerb der Rechtsstellung als Studentin oder Student und der Mitgliedschaft in der Hochschule**

§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Voraussetzungen für die Einschreibung .....	3
§ 3 Verfahren bei der Zulassung .....	4
§ 4 Versagung der Zulassung und der Einschreibung .....	5
§ 5 Verfahren bei der Einschreibung .....	6
§ 6 Übermittlung von bei der Einschreibung erhobenen Daten .....	7
§ 7 Auskunftserteilung .....	8
§ 8 Zeitpunkt der Löschung .....	8

#### **II. Abschnitt**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 9 Arten der Beendigung.....	8
-------------------------------	---

#### **III. Abschnitt**

##### **Rechtsfolgen der Einschreibung**

§ 10 Studierfreiheit .....	9
§ 11 Sonstige Rechte und Pflichten.....	9
§ 12 Beurlaubung.....	9
§ 13 Wechsel des Studienganges .....	10
§ 14 Rückmeldung .....	10
§ 15 Rückzahlung Semesterbeitrag.....	11
§ 16 Versagung der Rückmeldung und Widerruf der Einschreibung.....	11
§ 17 Beiträge, Gebühren und Krankenversicherung .....	12

#### **IV. Abschnitt**

##### **Sonderbestimmungen**

§ 18 Gasthörerinnen und Gasthörer .....	12
---	----

#### **V. Abschnitt**

##### **Verfahrens- und Schlussbestimmungen**

§ 19 Fristen .....	13
§ 20 Inkrafttreten .....	13

## I. Abschnitt

### Erwerb der Rechtsstellung als Studentin oder Student und der Mitgliedschaft in der Hochschule

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber schreiben sich zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang an der Hochschule Koblenz ein und werden damit als Studierende Mitglieder der Hochschule. Das gilt auch für Studiengänge, die im Fernstudium angeboten werden.
- (2) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge findet ein Zulassungsverfahren statt, in dem die Zugangsvoraussetzungen geprüft werden. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.
- (3) Für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge findet kein Zulassungsverfahren statt. In solchen Studiengängen werden die Zugangsvoraussetzungen bei der Einschreibung geprüft.
- (4) Für die Zulassung und Einschreibung der Studierenden ist der Studierendenservice der Hochschule Koblenz zuständig.
- (5) Für den Fall, dass nach der Prüfungsordnung von Studiengängen der jeweilige Prüfungsausschuss für die Entscheidung über das Vorliegen von Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen zuständig ist, bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss beim Erlass von Zulassungsbescheiden oder Einschreibebescheiden des Studierendenservice der Hochschule Koblenz. Ablehnende Entscheidungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind dem Studierendenservice ausführlich begründet mitzuteilen.
- (6) Für Fernstudiengänge kann die Hochschule Koblenz Zuständigkeiten – insbesondere für die Zulassung und Einschreibung – auf die Zentralstelle für Fernstudien (ZFH) übertragen.
- (7) Die gleichzeitige Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Einschreibung in Zertifikatsstudiengängen ist neben der Einschreibung in einem anderen Studiengang möglich. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende in einem Masterstudiengang in Abweichung von Satz 1 für höchstens ein Semester eingeschrieben werden, bevor die Abschlussprüfungen des Bachelorstudienganges beendet sind. Das Nähere wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt. Die Einschreibung in mehr als einem Studiengang zu verschiedenen Zeitpunkten im Semester ist nur in Ausnahmefällen zulässig. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gelten auch Studienangebote der Fort- und Weiterbildung, deren zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung und deren Anforderungen mit den konsekutiven Studiengängen vergleichbar sind und deren zeitliche Dauer mindestens zwei Vollzeitsemestern entspricht. Darüber entscheidet der Senat im Rahmen einer Prüfungsordnung.
- (9) Studierende in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen unter Beteiligung der Hochschule Koblenz sind Mitglieder der Hochschule Koblenz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Das Nähere ergibt sich aus § 67 Abs. 3a HochSchG.

(10) Sommersemester beginnen an der Hochschule Koblenz am 01. März und enden am 31. August. Wintersemester beginnen an der Hochschule Koblenz am 01. September und enden am 28. Februar oder 29. Februar (Schaltjahre).

## § 2 Voraussetzungen für die Einschreibung

(1) Die Einschreibung setzt voraus:

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das zum Studium an der Hochschule berechtigt,
2. den Nachweis der für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen einschlägigen praktischen Vorbildung oder Tätigkeit, soweit diese nicht ganz oder teilweise auch nach der Einschreibung erbracht werden kann,
3. für berufsintegrierende oder duale Studiengänge das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber des Studierenden und der Hochschule Koblenz
4. den Nachweis aller sonstigen, in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen, insbesondere bestandene Eignungsprüfungen,
5. in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zulassung zum Studium des gewünschten Studienganges.

(2) Bei beruflich qualifizierten Personen setzt die Einschreibung anstelle von § 2 Abs. 1 Nr.1 voraus:

1. den Nachweis einer Meisterprüfung oder einer Meisteräquivalenten Prüfung im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 4 Landesverordnung über Hochschulzugangsberechtigungen für beruflich qualifizierte Personen oder

2. den Nachweis

a.) einer mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenen beruflichen Ausbildung gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Landesverordnung über Hochschulzugangsberechtigungen für beruflich qualifizierte Personen und

b.) der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit oder einer vergleichbaren Tätigkeit im Sinne von § 2 Landesverordnung über Hochschulzugangsberechtigungen für beruflich qualifizierte Personen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 bleibt unberührt.

(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die kein deutsches Zeugnis der Fachhochschulreife oder andere deutsche Fachhochschulzugangsberechtigung besitzen, gelten im Hinblick auf Absatz 1 Nr. 1 die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - festgesetzten Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben, sofern sich die Gleichwertigkeit nicht bereits durch zwischenstaatliche Verträge ergibt, im Fall des Satzes 1 die Gleichwertigkeit ihres ausländischen Abschlusses mit einer deutschen Fachhochschulzugangsberechtigung durch Vorlage einer Bescheinigung einer deutschen Behörde oder des Vereins uni assist e.V. nachzuweisen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben für ein Fachhochschulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dies erfolgt in der Regel durch einen Sprachkompetenznachweis, der nach einer Prüfung mit anerkanntem Testverfahren bescheinigt wird und mindestens dem Eurolevel B2 entspricht, es sei denn, die Rolle der Sprache in einem Fach gebietet im Einzelfall für den erfolgreichen Studienverlauf ein höheres Sprachniveau.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule studieren wollen, werden auf Grund der Zuweisung durch die Partnerhochschule und nach Maßgabe des Vertrages eingeschrieben.

### § 3 Verfahren bei der Zulassung

(1) Im Zulassungsverfahren wird in zulassungsbeschränkten Studiengängen geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den von ihnen gewählten Studiengang eingeschrieben werden können. Über die Zulassung wird gesondert entschieden.

(2) Der Zulassungsantrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars über das jeweilige Bewerbungsportal der Hochschule rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss samt den erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, kann gestattet werden, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen. Soweit Studiengänge an das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, kann der Zulassungsantrag auch direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung gestellt werden.

Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist, die für das Sommersemester am 15. Januar und für das Wintersemester am 15. Juli endet.

(2a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von § 2 Abs. 3 stellen den Zulassungsantrag elektronisch über ein Antragsformular des Vereins uni assist e.V., falls der Nachweis der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit einer deutschen Fachhochschulzugangsberechtigung durch eine Bescheinigung des Vereins uni assist e.V. erfolgen soll. Das unterzeichnete Antragsformular muss samt den Unterlagen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1, § 2 Absatz 4 sowie sonstigen durch den Verein uni assist e.V. geforderten Unterlagen rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist beim Verein uni assist e.V. elektronisch zugegangen sein.

Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist, die in diesem Fall am 15. Dezember (Bewerbungsverfahren für das Sommersemester) bzw. am 15. Juni (Bewerbungsverfahren für das Wintersemester) endet.

(3) Dem Zulassungsantrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2),
2. der Nachweis aller, in der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten, Zugangsvoraussetzungen,
3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse und eine Bescheinigung aller bisherigen Studien und Prüfungen,
4. im Fall des Wechsels des Studienganges oder eines vorherigen Studiums an einer deutschen Hochschule oder des Wechsels von einer anderen Hochschule der Nachweis, dass kein Verlust eines oder zweier Prüfungsansprüche im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt nebst den dazugehörigen vollständigen Leistungsnachweisen.

Fremdsprachlich abgefasste Nachweise sind in Übersetzung durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

Die elektronische Form entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Erbringung der Nachweise in amtlich beglaubigter Form.

(4) Sofern die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis 15. Januar (Bewerbungsverfahren für das Sommersemester) bzw. bis 15. Juli (Bewerbungsverfahren für das Wintersemester) durch geeignete amtlich beglaubigte Unterlagen nachgewiesen worden ist, können Unterlagen zum Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bis zum vierten Werktag im Monat April (Sommersemester) bzw. bis zum vierten Werktag im Monat Oktober (Wintersemester) nachgereicht werden. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der Bedingung des vollständigen Nachweises aller Zugangsvoraussetzungen bis zum vierten Werktag des Monats April (Sommersemester) bzw. bis zum vierten Werktag des Monats Oktober (Wintersemester). Satz 1 und 2 gelten nicht für Studiengänge, bei denen die Vergabe der Studienplätze im „Dialogorientierten Serviceverfahren“ der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 9 der Studienplatzvergabeverordnung erfolgt.

(5) Soweit zulassungsbeschränkte Studiengänge an das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, richten sich die Erfordernisse des Abs. 3 nach den Vorschriften dieses Verfahrens. In diesem Fall sind bei einer dezentralen Bewerbung an der Hochschule Koblenz insbesondere die von der Stiftung für Hochschulzulassung ausgegebene Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer anzugeben.

(6) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag trifft der Studierendenservice der Hochschule Koblenz. Sie ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben. Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die zugelassen wurden, werden die zur Einschreibung erforderlichen Unterlagen übersandt.

(7) Die Zulassung kann vor Prüfung der Bewerbungsunterlagen unter der Bedingung des erfolgten vollständigen Nachweises sämtlicher Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Fachhochschulzugangsberechtigung, erfolgen.

(8) Die Hochschule bestimmt die Form des Antrages. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(9) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erhebt die Hochschule die Merkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02. November 1990 in der Fassung vom 07.12. 2016 (BGBl. I S. 2826).

#### § 4 Versagung der Zulassung und der Einschreibung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Zulassung und Einschreibung zu versagen, wenn sie

1. die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen,
2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben,
3. wenn sie die Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HochSchG nicht nachweisen, dies gilt nicht für den Fall des § 1 Abs. 7 S. 3,

4. die Erfüllung der ihnen gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die studentische Krankenversicherung auferlegten Verpflichtungen nicht nachweisen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist die Zulassung und Einschreibung weiterhin während einer Frist gemäß § 69 Abs. 4 HochSchG zu versagen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber kann die Einschreibung versagt werden, wenn:

1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 2 Abs. 4 nachgewiesen werden,

2. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet werden,

3. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind.

### § 5 Verfahren bei der Einschreibung

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben den Antrag auf Einschreibung schriftlich oder elektronisch unter Verwendung des Einschreibeformulars zu stellen oder persönlich abzugeben. Dabei sind anzugeben:

Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Postanschrift; Telefonnummer (freiwillig); E-Mail-Adresse (freiwillig), Nationalität; Art, Land, Ort und Datum der Hochschulzugangsberechtigung; Angaben über Zeit und Studiengang der bisher besuchten Hochschulen und über bereits erfolgte Studienabschlüsse, Angaben über eine praktische Vorbildung oder Berufsausbildung und eine Erklärung, ob eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule besteht.

(1a) Für zulassungsfreie Studiengänge stellen Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von § 2 Abs. 3 den Einschreibeanspruch elektronisch über ein Antragsformular des Vereins uni assist e.V., falls der Nachweis der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit einer deutschen Fachhochschulzugangsberechtigung durch eine Bescheinigung des Vereins uni assist e.V. erfolgen soll. Das unterzeichnete Antragsformular muss samt den Unterlagen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1, § 2 Absatz 4 sowie sonstigen durch den Verein uni assist e.V. geforderten Unterlagen rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist beim Verein uni assist e.V. elektronisch zugegangen sein.

Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist, die in diesem Fall am 31. Januar (Bewerbungsverfahren für das Sommersemester) bzw. am 31. Juli (Bewerbungsverfahren für das Wintersemester) endet.

Die sonstigen Unterlagen und Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 sind innerhalb der Fristen gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 vorzulegen bzw. einzureichen.

(2) Für den Antrag auf Einschreibung gelten in zulassungsfreien Studiengängen § 3 Abs. 3, 8 und 9 entsprechend. Anstelle der Fristen des § 3 Abs. 2 S. 3 und Abs. 4 gelten die Fristen gemäß § 5 Abs. 3 S. 1.

(3) Auf Vorlage oder Einreichung

1. der ordnungsgemäß ausgefüllten Einschreibungsunterlagen einschließlich der Zulassung im Falle von zulassungsbeschränkten Studiengängen,

2. des Nachweises des bei einem Kreditinstitut eingezahlten Semesterbeitrages,
3. des Nachweises der Zahlung der Studiengebühr bzw. des Studienbeitrages im Falle des Bestehens einer Studiengebührenzahlungspflicht oder einer Studienbeitragszahlungspflicht,
4. des Nachweises eines Krankenversicherungsschutzes bei der erstmaligen Einschreibung bzw. bei Wechsel der Krankenversicherung gemäß den Vorschriften der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,
5. der schriftlichen Erklärung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, dass gegenüber den Angaben im Zulassungsantrag zwischenzeitlich keine Veränderungen eingetreten sind,

sowie

6. a.) der elektronischen Einreichung eines Passbildes über das Hochschul-Onlineportal, das die folgenden Anforderungen an ein digitales Passfoto erfüllt: Bildformat jpeg; Höhe mindestens 486 Pixel, Breite mindestens 378 Pixel; Seitenverhältnis Höhe zu Breite 4:3; ohne gesichtsverdeckende Accessoires oder sonstige Abdeckungen, unbeschädigt, ungeknickt, ohne Flecken, Hintergrund einfarbig und ohne störende Elemente; in begründeten Ausnahmefällen ist die Einreichung oder Vorlage eines Passbildes in nichtelektronischer physischer Form möglich,  
oder  
b.) bei Studiengängen die von der ZFH betreut werden der Vorlage bzw. Einreichung eines Passfotos zusammen mit einer unterzeichneten Erklärung zur Identität der auf dem Passfoto abgebildeten Person mit der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber oder wahlweise einer Kopie des Personalausweises,

bis 31. März (Sommersemester) bzw. 30. September (Wintersemester) werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in die Studierendendatei aufgenommen. Bei postalischer Einreichung oder Vorlage eines Passfotos in physischer Form gelten mit Ausnahme des Bildformates jpeg grundsätzlich dieselben Anforderungen wie an ein Passbild in elektronischer Form.

Die Studierendenausweischipkarte und Einschreibenachweise werden den Studierenden ausgehändigt oder bei Fernstudiengängen per Post übersandt.

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die in dem Zulassungsbescheid genannten Fristen.

(4) Der Verlust der Studierendenausweischipkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung einer neuen Studierendenausweischipkarte setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus. Das weitere Verfahren regelt sich nach der Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, alle Änderungen des Namens und der Postanschrift schriftlich oder in elektronischer Form unverzüglich dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz mitzuteilen.

## § 6 Übermittlung von bei der Einschreibung erhobenen Daten

(1) Die Übermittlung von Einschreibedaten an öffentliche Stellen ist auf Antrag des Empfängers zulässig, soweit dieser auf Grund einer Rechtsvorschrift berechtigt ist, die Daten zu erhalten, und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn die Betroffenen einwilligen.

### (3) Die Regelungen

1. über die Informationspflicht nach § 106 HochSchG und
2. über die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt

bleiben unberührt.

(4) Die Hochschule Koblenz behält sich vor, personenbezogene Daten für die in § 2 HochSchG geregelten Zwecke zu verwenden.

### § 7 Auskunftserteilung

Studierende erhalten auf schriftlichen Antrag Auskunft über die bei der Einschreibung gemachten Angaben und die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

### § 8 Zeitpunkt der Löschung

Die von den Studierenden bei der Einschreibung festgehaltenen Angaben dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre.

## **II. Abschnitt**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### § 9 Arten der Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule Koblenz wird beendet:

1. zum Ende des Semesters, in dem die letzte zum Bestehen des Studiums erforderliche Prüfungs- oder Studienleistung erfolgreich erbracht wurde,
2. zum Ende des Semesters in dem eine gemäß der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs für den Abschluss des Studienganges notwendige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde,
3. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 69 Abs.1 HochSchG) zu dem beantragten Zeitpunkt jedoch frühestens zu dem Tag, der auf den Tag, an dem der Antrag eingegangen ist, folgt,
4. durch Rücknahme der Einschreibung (§ 69 Abs.2 S.1 HochSchG), dabei erfolgt die Rücknahme der Einschreibung wegen Nichtrückmeldung innerhalb der Rückmeldefrist zum letzten Tag desjenigen Semesters, an dem der oder die Studierende letztmalig immatrikuliert war,
5. durch Widerruf der Einschreibung (§ 69 Abs. 2 S. 2 – 4, 3, 3a HochSchG),
6. durch Erlöschen der Einschreibung gemäß § 19 Abs. 5 S. 2 HS 2 HochSchG, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wurde.

(2) Wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Masterstudiumsemesters nachgewiesen werden, erlischt gem. § 19 Abs. 2 S. 5 HochSchG die Einschreibung in dem betreffenden Masterstudiengang.

(3) Die Aufhebung, die Rücknahme, der Widerruf oder das Erlöschen der Einschreibung werden durch Exmatrikulationsvermerk in der Studierendendatei vollzogen.

(4) Die Studierendenausweiskarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimation als Studierendenausweis.

(5) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind die von der Hochschule vorgeschriebenen Entlastungsbescheinigungen beizufügen. Die Vorlage der ordnungsgemäßen Entlastungsbescheinigung ist im Fall einer vorliegenden Exmatrikulation in der Regel Voraussetzung für die Ausstellung von Studienbescheinigungen, Studienkontenbescheinigungen bzw. sonstigen Leistungsnachweisen.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Studierenden an der Hochschule Koblenz kann berechtigten öffentlichen Stellen (Finanzbehörden, gesetzliche Krankenkassen, Studierendenwerke etc.) angezeigt werden.

### **III. Abschnitt**

#### **Rechtsfolgen der Einschreibung**

##### § 10 Studierfreiheit

(1) In dem Studiengang, für den die Studierenden eingeschrieben sind, haben sie das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit sie die im Studienplan vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

(2) Die Studierenden haben das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen auch in einem Studiengang zu besuchen, für den sie nicht eingeschrieben sind, soweit nicht Beschränkungen im Interesse eines geordneten Studienbetriebs entgehen (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 HochSchG).

(3) Der Zugang zu Lehrveranstaltungen kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

##### § 11 Sonstige Rechte und Pflichten

(1) Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen. Bei groben Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung können sie von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Studierende haben sich selbständig über Prüfungen und andere sich aus dem Studium ergebende Pflichten zu informieren und die Nachrichten auf dem ihnen von der Hochschule Koblenz zur Verfügung gestellten E-Mail-Konto abzurufen.

##### § 12 Beurlaubung

(1) Die Studierenden, die in einem Semester aus wichtigen Gründen nicht an den zur Erreichung des Studienziels erforderlichen Lehrveranstaltungen teilnehmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung soll in der Regel nicht über mehr als zwei aufeinanderfolgende Semester hinausgehen. Im Falle des Abs. 2 Nr. 4 gelten maximal die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz. Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen und grundsätzlich jeweils nur für die Dauer eines Semesters zu Semesterbeginn auszusprechen. In dem Beurlaubungsantrag ist der Grund für die Beurlaubung zu bezeichnen. Die Beurlaubungsgründe sind auf geeignete

Weise nachzuweisen. Ärztliche Atteste und amtsärztliche Bescheinigungen können verlangt werden. Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Semesters ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelung des § 14 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.

(2) Als Beurlaubungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

1. eine Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
2. ein Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt, oder ein Auslandsaufenthalt zum Zwecke einer praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,
3. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
4. eine Schwangerschaft oder die Erziehung eines Kindes,
5. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierten oder dualen Studiums,
6. die Betreuung eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen.

Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich. Im Falle einer im laufenden Semester bestehenden Schwangerschaft gilt dies ohne diese Vier-Wochen-Frist, jedoch nur für das laufende Semester.

(3) Die Entscheidung über den Antrag wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während eines Urlaubssemesters können keine Leistungsnachweise oder Leistungsscheine erworben werden. Dies gilt nicht in Fällen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 und 6.

### § 13 Wechsel des Studienganges

(1) Ein Wechsel des Studiengangs erfordert eine Änderung der Einschreibung. Die Studierenden können innerhalb der Rückmeldefrist die Änderung der Einschreibung beim Studierendenservice der Hochschule Koblenz beantragen, wenn sie die erforderliche praktische Vorbildung und sonstige Zugangsvoraussetzungen unverzüglich nachweisen. Die Vorschriften für Einschreibung und Zulassung gelten entsprechend. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Studienplatzvergabeordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Über die Anrechnung von Studienleistungen und die Einstufung in Studiensemester entscheidet der neue Fachbereich.

### § 14 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester innerhalb der vorgeschriebenen Rückmeldefrist selbständig zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten Eingang des Semesterbeitrages und des Studienbeitrages bzw. der Studiengebühr, falls ein solcher Beitrag bzw. eine solche Gebühr durch Bescheid festgesetzt wurde auf das dafür vorgesehene Konto der Hochschule Koblenz.

(3) Die Rückmeldung hat bis 31.01. (Sommersemester) bzw. bis 31.07. (Wintersemester) zu erfolgen. Für Fernstudiengänge der Hochschule Koblenz, die durch die ZFH (Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen) betreut werden, endet die Rückmeldefrist für ein Sommersemester zum 31.12. und für ein Wintersemester zum 30.06.

(4) Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr von 21,00 € erhoben. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Rückmeldung wird durch Vermerk in der Studierendendatei bestätigt.

(6) Die Rückmeldung von Studierenden wird verweigert, wenn während des vorangegangenen Semesters eine gemäß der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges für den Abschluss des Studienganges notwendige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.

#### § 15 Rückzahlung Semesterbeitrag

(1) Nach erfolgter Zahlung des Semesterbeitrages wird Studierenden bei Exmatrikulation vor dem 01. März (Sommersemester) bzw. vor dem 01. September (Wintersemester) oder bei verweigerter Rückmeldung (§ 14 Abs. 6) der Semesterbeitrag auf Antrag zurückgezahlt.

(2) Bei Exmatrikulation nach Ersteinschreibung oder Neueinschreibung bzw. Widerruf der Erst- oder Neueinschreibung vor dem 01. April bzw. vor dem 01. Oktober wird der Semesterbeitrag auf Antrag an die Studierenden zurückgezahlt.

(3) Der Antrag auf Rückzahlung des Semesterbeitrages ist innerhalb eines Monats nach der Exmatrikulation bzw. des Widerrufs der Einschreibung oder aber der Kenntnis des Exmatrikulationsgrundes, Widerrufgrundes oder des Rückmeldeverweigerungsgrundes zu stellen. Als ein solcher Grund gilt insbesondere der Erhalt des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung in dem betreffenden Studiengang unabhängig von dessen Bestandskraft.

(4) Nach Validierung der Studierendenausweischipkarte für das betreffende Semester ist eine Rückzahlung des Semesterbeitrages nicht mehr möglich.

(5) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 1 - 3 ist eine Rückzahlung des Semesterbeitrages nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung des Semesterbeitrages besteht in diesen Fällen nicht.

#### § 16 Versagung der Rückmeldung und Widerruf der Einschreibung

(1) Die Rückmeldung kann versagt und die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn die Studierenden, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden oder wenn zu entrichtende Beiträge oder Gebühren nicht fristgerecht entrichtet werden (§§ 14 Abs. 3, 17). Einer vorherigen Mahnung oder der Androhung des Widerrufs der Einschreibung bedarf es hierfür nicht.

(2) Die Rückmeldung ist zu versagen und die Einschreibung zu widerrufen, wenn der Studiengang inklusive Übergangsfrist laut Prüfungsordnung beendet wurde. Nach dem endgültigen Auslaufen von Studiengängen ist die Einschreibung in einem diesen Studiengang weitestgehend entsprechenden Studiengang zu beantragen. Insbesondere ist nach dem endgültigen Auslaufen von Diplomstudiengängen die Einschreibung in einem diesem Diplomstudiengang weitestgehend entsprechenden Bachelorstudiengang zu beantragen.

(3) Die Rückmeldung ist den Studierenden zu versagen und die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn sonstige Gründe gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG vorliegen. Abs. 2 hat Vorrang.

#### § 17 Beiträge, Gebühren und Krankenversicherung

Die Studienbewerber und Studierenden sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragsordnungen festgesetzten Beiträge, im Falle des Bestehens einer Studienbeitrags- oder Studiengebührenpflicht den festgesetzten Studienbeitrag oder die festgesetzte Studiengebühr sowie festgesetzte Säumnisgebühren vor der Einschreibung beziehungsweise Rückmeldung zu zahlen. Gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz oder die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nachweisen.

### **IV. Abschnitt**

#### **Sonderbestimmungen**

#### § 18 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Wenn in einem Studiengang freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden.

(2) Die Zulassung als Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit dem für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist bis zum Ende der Einschreibungsfrist an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten.

(4) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Aufgrund der Zulassung erhalten die Gasthörerinnen und Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Gasthörerinnen und Gasthörer können keine Leistungsnachweise erwerben. Für Gasthörerinnen und Gasthörer können anstelle von Leistungsnachweisen Zertifikate ausgestellt werden.

(5) Die Ablehnung des Antrages wird den Antragstellern schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntgegeben. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer je Semester richtet sich nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung und beträgt derzeit bei bis zu vier Semesterwochenstunden 140,00 €, bei bis zu acht Semesterwochenstunden 240,00 € und ab neun Semesterwochenstunden 300,00 €. Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der Gasthörerinnen und Gasthörer ermäßigt oder erlassen werden.

## **V. Abschnitt**

### **Verfahrens- und Schlussbestimmung**

#### § 19 Fristen

Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch den Studierendenservice der Hochschule Koblenz festgesetzt. Sie werden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Koblenz oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Einschreibeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 07.12.2011

Der Präsident der  
Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran